



Häufig gestellte Fragen

Sie fragen – wir antworten!

Uns erreichen derzeit viele Anfragen auf unterschiedlichen Wegen. Häufig gestellte Fragen beantworten wir Ihnen im Folgenden.

Was ist neu?

In geschlossenen Räumen dürfen künftig Veranstaltungen bis zu 250 Menschen stattfinden, im Freien mit bis zu 500 Menschen. Dabei gelten weiterhin die Hygiene- und Abstandsregeln. Findet eine Veranstaltung mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan statt, reicht es für den Abstand, wenn jeweils ein Platz frei bleibt. Bei größeren Veranstaltungen mit festen Platz-, Tribünen- oder Saalkapazitäten können bei Vorlage eines gesonderten Hygienekonzepts Ausnahmen bis zu einer Regelgrenze von 10 Prozent der Platzkapazitäten gemacht werden. Auch für den Einzelhandel gibt es weniger strenge Regeln: Mehr Menschen dürfen gleichzeitig in einem Geschäft sein. Statt bisher zehn sind jetzt fünf Quadratmeter Verkaufsfläche pro Person ausreichend.

Was ist denn noch verboten?

Verboten sind die Öffnung oder Durchführung sowie der Besuch von:

- Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
- Weinfesten, Jahrmärkten und ähnlichem.

Das Freizeitbad LA OLA ist seit Anfang September unter Auflagen geöffnet. Weitere Infos dazu unter www.la-ola.de.

Welche Vorgaben gibt es für den Weihnachtsmarkt?

Der Weihnachtsmarkt wird nicht wie gewohnt stattfinden können. Von Seiten des Landes sind kleine „Weihnachtsdörfer“ mit Kontakterfassung und Personenbegrenzung oder „Weihnachtsstädte“, bei denen die Stände, Häuschen oder Karussells über die ganze Innenstadt verteilt sind, vorgesehen. Es gelten Abstands- und Hygienevorgaben.

Ich habe Angst mich infiziert zu haben. Wo kann ich mich testen lassen?

Die Corona-Teststation als kommunale Einrichtung am Standort Landau befindet sich unter der Woche in den Grabengärten. Die Teststation des Landes Rheinland-Pfalz, am selbigen Standort, ist weiterhin am Wochenende von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

Wer sich werktags testen lassen will, benötigt eine sogenannte „Laborüberweisung“ von einer Ärztin bzw. einem Arzt, etwa der Hausärztin bzw. dem Hausarzt. Eine Testung für Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer während des werktäglichen Betriebs der Teststation als kommunale Einrichtung ist nicht mehr möglich.

Die aktuellen Öffnungszeiten des Diagnosezentrums entnehmen Sie bitte den [Presseveröffentlichungen](#) der Stadt Landau.

Weiterhin gilt: Bevor eine Arztpraxis aufgesucht wird, sollte eine telefonische Anmeldung erfolgen! Die Überweisung muss von einer symptomfreien Person abgeholt werden. Bei Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber oder Atemnot kann alternativ Telefonkontakt mit der 24-Stunden-Hotline des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommen werden (Telefon 0800 99 00 400). Über die Hotline kann bei einem begründeten Verdacht dann auch die weitere Diagnostik und Behandlung eingeleitet werden.

Welche Hygieneregeln gelten in Geschäften und öffentlichen Einrichtungen?

Die Betreiberin oder der Betreiber eines Geschäfts muss sicherstellen, dass die gebotenen Hygienemaßnahmen wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel und Schutzscheiben für Kassenpersonal eingehalten werden. Sie oder er muss dafür sorgen, dass Ansammlungen von Personen vor oder in der Einrichtung vermieden werden und sich in der Einrichtung höchstens eine Person pro 5 qm Verkaufsfläche befindet.

Der Mindestabstand von 1,50 Metern muss in der Einrichtung grundsätzlich eingehalten werden können. Außerdem müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie Kundinnen und Kunden und Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden oder sich keine Kundinnen und Kunden in den Räumen aufhalten.

Empfiehl es sich bargeldlos zu zahlen?

Stifte zum Unterschreiben oder Geräte mit PIN-Eingabe sind unter Umständen stärker kontaminiert als Bargeld. Wenn bargeldlos Bezahlen ohne Kontakt mit Geräten nicht möglich ist, dann empfiehlt es sich im Anschluss direkt die Hände zu waschen oder sofern möglich zu desinfizieren.

Kann ich privat Besuche empfangen?

Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen zu Hause bleiben.

Für größere nicht-gewerbliche Veranstaltungen wie etwa Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern beachten Sie bitte das [Hygienekonzept für geschlossene, private Veranstaltungen mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern](#).

Darf ich Fahrradfahren, allein joggen oder allein spazieren gehen?

Ja. Sport, Spazierengehen und Bewegung an der frischen Luft sind gestattet. Allerdings im privaten Bereich mit maximal neun weiteren Personen oder mit Angehörigen des eigenen und maximal eines weiteren Hausstandes. Bitte halten Sie dabei, wann immer möglich, zu allen anderen Menschen mindestens 1,50 Metern Abstand.

Wo ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht?

Bei der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, also in Bussen, Bahnen, Haltestellen und Bahnhöfen, und beim Einkaufen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Dies gilt auch für Friseurbesuche, Wochenmärkte, Banken und Sparkassen, Wartezimmer, Reinigungen etc. - grundsätzlich überall dort, wo der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann. Bei Abhol-, Liefer- und Bringdiensten beim Straßenverkauf ist das Tragen einer Maske ebenfalls notwendig. Bei einem

Restaurantbesuch gilt die Maskenpflicht in Innenräumen außer am Sitzplatz, in Warte- und Abholungssituationen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung auch im Außenbereich zu tragen.

Kann ich anstelle einer Maske auch einen Schal über Mund und Nase ziehen?

Ja, die Maskenpflicht erfüllt auch, wer eine selbst genähte Maske trägt oder Mund und Nase mit einem Schal oder einem Tuch bedeckt. Ein T-Shirt, das hochgezogen wird, sodass es Mund und Nase bedeckt, ist allerdings nicht ausreichend.

Muss mein Kleinkind eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

Nein, Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Selbiges gilt für Menschen, denen das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist mir aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich. Was ist zu tun?

Für Menschen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, gilt die Maskenpflicht nicht. Die gesundheitlichen Einschränkungen sind durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Wie pflege ich meine Maske richtig?

Damit eine Mund-Nasen-Bedeckung dem Infektionsschutz dient, darf sie nur einmal für maximal drei Stunden getragen werden. Dann muss sie gereinigt werden, indem sie entweder gründlich und heiß gebügelt wird, bei mindestens 60 Grad Celsius in der Waschmaschine gewaschen wird oder für fünf Minuten bei 80 Grad Celsius im Backofen erhitzt wird. Eine Anleitung, was beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu beachten ist, finden Sie [hier](#).

Wie werden Menschen bestraft, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

Verstöße von Privatpersonen werden grundsätzlich mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 50 Euro geahndet. Tragen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geöffneter Geschäfte oder Einrichtungen keine Mund-Nasen-Bedeckungen, soll dies mit einem Bußgeld für die Betreiber in Höhe von 250 Euro geahndet werden, soweit keine anderweitigen Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden. Darüber hinaus können bei festgestellten Verstößen Platzverweise ausgesprochen werden.

Welche Regeln gelten beim Besuch von Gottesdiensten?

Beim Besuch von Gottesdiensten gelten Abstandsregelung sowie Maskenpflicht. Die maximale Anzahl an Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern beträgt höchstens eine Person pro 5 qm Grundfläche. Am Platz darf die Maske abgenommen werden. Die Gemeinden treffen Vorkehrungen, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Die Geistlichen sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger sind unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise Wahrung eines größeren Abstandes, oder durchsichtige Abtrennungen von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ausgenommen. Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Maskenpflicht. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Gemeindegesang, Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; der Mindestabstand zwischen Personen ist zu verdoppeln. Alles Weitere regeln die Gemeinden in eigenen Hygienekonzepten.

Wie soll man sich als „Getrenntlebende“ verhalten?

Trennungskinder und ihre Eltern, die das sogenannte Wechselmodell leben, die Kinder also räumlich und zeitlich abwechselnd bei beiden Elternteilen zuhause sind, können weiterhin ihre gewohnten Abläufe beibehalten. Dazu gehören zum Beispiel die Fahrten und Wege mit ihren Kindern zur Wohnung des anderen Elternteils. Weiterhin möglich sind auch Kontakte des getrenntlebenden Elternteils zu seinen Kindern. Bitte beachten Sie dabei unbedingt die Hygienevorschriften und halten Sie diese möglichst streng und konsequent ein.

Sollten Sie eine Beratung bezüglich der Ausgestaltung der Kontakte mit den Kindern wünschen, steht Ihnen die Beratungsstelle der AGFJ unter folgenden Kontaktdaten werktags von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr zur Verfügung, E-Mail tsb-suew@agfj-pfalz.de oder Tel. 06341/6741832 - in besonders dringenden Fällen zusätzlich unter 0152/56444353.

Darf mein Kind die Einkäufe erledigen?

Generell sollten Sie dafür sorgen, dass Ihre Kinder so wenig Außenkontakt wie möglich haben. Gehen Sie selbst und schicken Sie nicht ihre Kinder.

Stimmt es, dass nur noch Feuerbestattungen erlaubt sind?

Feuerbestattungen sind zurzeit eine sinnvolle Empfehlung, Erdbestattungen sind allerdings nach wie vor gestattet.

Darf man auf den Friedhof gehen?

Ja, jedoch gelten auch hier das Abstandsgebot sowie die Kontaktbeschränkung. Zu Bestattungen dürfen die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen, Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, und Personen eines weiteren Hausstands teilnehmen. Darüber hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass nicht mehr als eine Person pro 5 qm Raumfläche anwesend ist.

Darf ich in der Gruppe oder im Verein trainieren?

Ja, das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig. Im Einzelfall kann diese Anzahl überschritten werden, wenn es für einen ordnungsgemäßen und regelkonformen Wettkampf notwendig ist. Die Erhöhung der Gruppengröße auf bis zu 30 Personen bezieht sich auf die reine Sportausübung und gilt nicht für zufällig zusammengesetzte Gruppen. Außerhalb der Trainingsstätte und für Gruppen über 30 Personen gelten die üblichen Abstands- und Hygieneregeln. Zuschauerinnen und Zuschauer sind im Rahmen der bereits bekannten Veranstaltungsregeln und einem damit einhergehenden Hygienekonzept zugelassen. Sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung, insbesondere in geschlossenen Räumen, mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln.

Weiteres ist im [Hygienekonzept für Sport im Innenbereich](#) bzw. [Sport auf Außenanlagen](#) geregelt.

Ich brauche Unterstützung! Welche telefonischen Beratungsstellen / Hilfsangebote gibt es?

Der Umgang mit der aktuellen Situation kann zu Unsicherheiten und einem erhöhten Gesprächsbedarf führen. Da tut es gut zu reden und sich auszusprechen.

Unter www.landau.de/telefonischeHilfe gibt es eine Übersicht an telefonischen Hilfsangeboten sowohl in Landau als auch bundesweit, an die sich Hilfesuchende in verschiedenen Lebenslagen wenden können.

Herausgeber: Stadtverwaltung Landau in der Pfalz, Stand 16. September, 2020